



Präs/2b - Schulrecht und sonstige
Rechtsleistungen

Christina Fröch
Sachbearbeiterin

christina.froech@bildung-bgld.gv.at
+43 2682 710-1025
Fax +43 2682 710-1009
Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl

An alle
Schulerhalter und Dienstorte

Geschäftszahl: BD/PS-2-444/3-2022

Wichtige Informationen zum Bildungsinvestitionsgesetz

Eisenstadt, 14. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um einen ersten Überblick über das Bildungsinvestitionsgesetz zu erlangen, hat die Bildungsdirektion für Burgenland die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst:

Aus den Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes können **ausschließlich ganztägige Schulformen** finanziert werden.

Die Mittel des Bildungsinvestitionsgesetzes können sowohl für Investitionen in die schulische Infrastruktur als auch zur Abdeckung des Personalaufwands im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen gewährt werden. Zur Abrundung des schulischen Angebots kann aus den Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes auch die außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen gefördert werden.

Sonstige außerschulische Betreuungsangebote, die nicht den Anforderungen des § 8 lit. j. SchOG entsprechen, wie etwa reine Mittagsbetreuungen oder Sportkurse, werden **nicht** vom Bildungsinvestitionsgesetz gefördert.

Welche Einrichtungen werden gefördert?

- Ganztägig geführte öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, polytechnische Schulen und Sonderschulen, mit Ausnahme der Praxisschulen,

- ganztägig geführte private Volksschulen, Mittelschulen, polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemeinbildender höherer Schulen mit Öffentlichkeitsrecht,
- private Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die für Schülerinnen und Schüler bis zur neunten Schulstufe (oder für einzelne dieser Stufen) mit einem den oben genannten gesetzlich geregelten ganztägigen Schulformen vergleichbaren Betreuungsteil ganztägig geführt werden und
- außerschulische Ferienbetreuungen an einer solchen Schule mit Tagesbetreuung.

Welche Bedingungen sind für die Gewährung von Mittel zu beachten?

Die Voraussetzungen für eine Förderung müssen bereits bei der Zuweisung der Mittel an die Schulerhalter vorliegen und werden von der Bildungsdirektion für Burgenland geprüft. Verpflichtungen sind auf die Zukunft gerichtet. Hinsichtlich dieser müssen die Schulerhalter gegenüber dem Land eine Erklärung abgeben, dass sie diesen Verpflichtungen nachkommen werden. Der Inhalt dieser Verpflichtungen ist somit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Mittel, doch kann ein Antrag in den Folgejahren abgewiesen werden, wenn diese Bedingungen in den vorangegangenen Jahren trotz Gewährung von Mittel nicht eingehalten wurden.

Bei Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ist auf die pädagogischen Erfordernisse einer qualitativollen ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen.

Der wesentliche Aspekt für das Gelingen einer qualitativollen Tagesbetreuung ist die Verwendung von entsprechend qualifiziertem Personal.

Den Vorgaben des Bildungsinvestitionsgesetzes entsprechend wäre eine eventuelle Überführung von außerschulischen Einrichtungen in schulische anzudenken, sofern die Qualität der außerschulischen Einrichtungen im Vergleich zu den schulischen nicht gleichwertig ist. Dafür wären nachstehende Indikatoren, anhand derer die Qualität beurteilt werden kann, ein Anhaltspunkt:

- Qualifikation des eingesetzten Personals
- eine adäquate individuelle Lernunterstützung
- ein Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und
- eine den pädagogischen und den Erfordernissen der Sicherheit gerechte räumliche Ausstattung.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 6 Bildungsinvestitionsgesetz darf eine bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten der schulischen

Tagesbetreuung eingeschränkt bzw. eingestellt werden, da es nicht das Ziel des Bildungsinvestitionsgesetzes ist, außerschulische Betreuungseinrichtungen zur Gänze einzuschränken.

Eine zulässige Einstellung bzw. Einschränkung wäre beispielsweise:

- Wenn keine Infrastrukturinvestitionen in der schulischen Betreuungseinrichtung notwendig sind und keine zusätzlichen Betreuungsgruppen gebildet werden müssen,
- wenn in der außerschulischen Betreuungseinrichtung nur eine geringe Anzahl von Kindern betreut werden und es zu einer signifikanten Steigerung der schulischen Betreuungsplätze kommt,
- wenn altersgemischte Betreuungsgruppen mit Kindern aus der Elementarpädagogik in der außerschulischen Betreuungseinrichtung bestehen und kein adäquates altersgruppendifferenziertes Angebot für SchülerInnen allgemein bildender Pflichtschulen besteht oder
- wenn im Zuge einer Bereinigung der Schulstruktur (etwa Schließung von Kleinstschulen) die lokale Tagesbetreuung neu konzipiert und in ein „Bildungszentrum“ zusammengeführt wird.

Was ist in Bezug auf die soziale Staffelung der Elternbeiträge zu beachten?

Die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sind sozial gestaffelt. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen. Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist auch genüge getan, wenn überhaupt keine Beiträge eingehoben werden, oder wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist (Vergleichsmaßstab ist die Staffel des § 5 der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994):

Höhe des Elternbeitrages in EUR für:	Besuchsdauer				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Betreuungsteil:	(max. € 26,40)	(max. € 35,20)	(max. € 52,80)	(max. € 70,40)	(max. € 88,00)

Jedenfalls aber muss eine Erleichterung bzw. Befreiung von der Leistung von Beiträgen im Einzelfall möglich sein.

Was ist hinsichtlich der Öffnungszeiten der ganztägigen Schulform zu beachten?

Eine bedarfsorientierte Tagesbetreuung muss Öffnungszeiten aufweisen, die dazu geeignet sind, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Im Schulzeitgesetz ist daher vorgesehen, dass ganztägige Schulformen jedenfalls bis 16:00 Uhr geöffnet sein müssen. Bei Bedarf soll die ganztägige Schulform auch bis 18:00 Uhr geöffnet sein und als Frühbetreuung ab 7:00 Uhr angeboten werden.

Die Tagesbetreuung muss nur an Tagen geöffnet sein, an denen Schülerinnen und Schüler zum Betreuungsteil angemeldet sind. Wenn eine Tagesbetreuung angeboten wird, dann muss eine Anmeldung für fünf Tage in der Woche möglich sein.

Die über die Kernöffnungszeiten hinausgehende Öffnung ist nur bei Bedarf erforderlich. Ein solcher Bedarf ist jedenfalls an den Tagen gegeben, an denen mindestens so viele Schülerinnen und Schüler dafür angemeldet sind, dass eine Tagesbetreuung verpflichtend zu führen wäre (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern).

Welche Grundsätze müssen bei Investitionen beachtet werden?

Die im Bildungsinvestitionsgesetz bereitgestellten Bundesmittel sind Anschubfinanzierungsmittel mit einer langfristigen Perspektive. Investitionen sollen daher nur an Standorten getätigt werden, die Aussicht auf Bestand haben.

Dass Investitionen an Standorten, von denen bekannt ist, dass sie, aus welchem Grund auch immer, in den nächsten Jahren geschlossen werden, nicht zielführend sind, versteht sich von selbst und würde der gebotenen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen. Grundlage für den Bestand einer Schule ist das Vorhandensein von potenziellen Schülerinnen und Schülern, also Kindern im schulpflichtigen Alter. Wenn nicht einmal diese Grundvoraussetzung gegeben ist, dann ist die Investition keinesfalls förderfähig.

Kann schlüssig dargelegt werden, dass durch eine Investition in die Schulinfrastruktur oder andere Maßnahmen, wie etwa Betriebsansiedelungen, Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden kann und entgegen einer Prognose nach den derzeitigen Verhältnissen in Zukunft mit einer ausreichenden Zahl an schulpflichtigen Kindern gerechnet werden kann, gilt dieser Standort als gesichert.

Verbesserung der schulischen Infrastrukturen – Welche Investitionen sind förderbar?

Förderbare Investitionen sind insbesondere (§ 3 Abs. 3)

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,

- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform (z.B. Geschirr, Besteck, Bücher, Spiele,...) oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen wie beispielsweise

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) oder
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt 55.000 Euro, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

Die Mittel müssen durch den Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden. Dass Einrichtungen und Ausstattungen, die für die ganztägige Schulform erforderlich sind und nicht dem sonstigen Schulbetrieb zurechenbar sind (z.B. Küche oder Freizeitraum), ausnahmsweise auch von Schülerinnen und Schülern benutzt werden, die nicht für die ganztägige Schulform angemeldet sind, schadet der Zweckwidmung nicht. Insbesondere bei Groß- und Neubauprojekten ist jedoch darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Der Schulerhalter verpflichtet sich, den zuständigen Organen des Landes und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr den Ländern nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Maßnahmen im Personalbereich – Was ist förderbar?

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen oder für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht.

- Freizeitbereich ganztägiger Schulformen:

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt 9.000 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann der Betrag von 9.000 Euro maximal verdoppelt werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen. Weiters wird darauf verwiesen, dass die Förderung von der Anzahl an gegenstandsbezogener Lernstunden abhängt. D.h. die Förderung wird aliquot nach den geführten Gruppen/Tag berechnet.

- Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen:

Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können. Infrastrukturmittel für eine Ferienbetreuung dürfen daher nicht gewährt werden. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Schulerhalter zur Einführung einer Ferienbetreuung.

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt 6.500 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldung über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer. Der Betrag von 6.500 Euro je Gruppe ist daher jedenfalls zu aliquotieren, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. In welchen Ferien die Gruppe besteht, ist dabei nicht relevant. Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern). In den Hauptferien kann aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Bedarf eine Unterbrechung von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden. Weitere Bedingungen sind in den Richtlinien unter Punkt 6 zu finden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als Schulerhalter/Schulerhalterin oder der/die Erhalter/in privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht hat einen Antrag pro Standort zu

stellen, rechtsgültig zu unterfertigen (gegebenenfalls elektronisch) und der Bildungsdirektion für Burgenland vorzulegen.

Der Antrag betreffend Personalkosten- und Infrastrukturförderung ist im Zeitraum von 01.04.2022 bis 30.06.2022 und der Antrag für die Förderung der Ferienbetreuung ist bis längstens 31.08.2022 bei der Bildungsdirektion für Burgenland per Post oder elektronisch (*office@bildung-bgld.gv.at*) einzubringen. Um eine reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, wird um ehestmögliche Einbringung ersucht. Die Schulerhalter haben einen Nachweis durch eine mit Belegen nachweisbare Aufgliederung der tatsächlichen Aufwendungen für Infrastruktur und Personal zu erbringen. Weiters sind aktuelle Qualifikationsnachweise des Freizeitpersonals beizulegen. Eine zusätzliche Vorlage von Belegen oder eine Einsichtnahme in diese kann bei den Schulerhaltern gefordert werden.

Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge werden ausnahmslos **nicht** berücksichtigt.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass in den Jahren 2023 bis 2033 nur mehr bis zu 70% der jeweiligen Höchstbeträge gewährt werden können. Weiters werden die Mittel nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt. Es wird darauf hingewiesen, dass die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bzw. der Ferienbetreuung von der Bildungsdirektion für Burgenland überprüft wird. Dem Bund ist es vorbehalten Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Die Schulerhalter sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts zu unterstützen.

Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz besteht seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch.

Mit besten Grüßen

Für den Bildungsdirektor:
Mag. Dr. Gerhard Jakowitsch

Elektronisch gefertigt!

